



Niederschrift

Nr. 9 über die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des
Marktgemeinderates Markt Wald

am **20.06.2023** um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstr. 61 in Markt Wald

Sämtliche 15 Mitglieder des Marktrates waren ordnungsgemäß eingeladen.
Vorsitzender: Erster Bürgermeister, Peter Wachler
Protokollführer: Herbert Egger

Anwesend waren

Demmler, Christian
Eggers-Spängler, Birgit
Fischer, Barbara
Gebler, Tobias
Glas, Hermann
Hartmann, Michael
Huber, Franz
Lochbrunner, Gerhard
Nieberle, Thomas
Oberhoffner, Markus
Ruf, Anton
Schmid, Robert
Zech, Ursula

Entschuldigt abwesend waren

Hecht, Johannes

Unentschuldigt abwesend waren

-/-

Außerdem waren anwesend

17 Zuhörer
Darunter Herr Ing. Nardo (zu Top 2) und Herr Baumeister vom Busunternehmen Baumeister
(zu TOP 4)

Öffentliche Sitzung

TOP 1:

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Erster Bürgermeister Wachler eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Ladung aller Marktgemeinderatsmitglieder erfolgte frist- und formgerecht. Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30.05.2023 wurde dem Marktgemeinderat zugesandt.

Die Genehmigung des Protokolls vom 30.05.2023 erfolgen dann zusammen mit dem nichtöffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift in dieser heutigen Sitzung.

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

TOP 2:

Bebauungsplan „Lerchenweg Tannenweg“ – Behandlung Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange und Bürgerbeteiligung mit Satzungsbeschluss

Bebauungsplan "Zwischen Tannen- und Lerchenweg", Markt Wald Abwägung zum Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

I. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

a) folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben:

- 01) Regierung von Schwaben
 - 02) Regionaler Planungsverband
 - 03b) LRA – Untere Naturschutzbehörde
 - 03c) LRA – Untere Immissionsschutzbehörde
 - 03d) LRA-Bodenschutz
 - 05) Wasserwirtschaftsamt Kempten
 - 09) Bayerischer Bauernverband
 - 12) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 - 14) Deutsche Telekom
- Nachbargemeinden Scherstetten, Langerringen, Tussenhausen, Eppishausen

b) folgende Träger haben keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht:

- 17) Schwaben Netz x
- 20) Zweckverband Staudenwasserversorgung
Gemeinde Ettringen (Hinweis auf Markierung Übersichtsplan)

c) folgende Träger haben Anregungen vorgebracht:

03a) LRA – Ortsplanung

Gegen die bereits im Vorfeld abgestimmte Planung besteht nach unserem bisherigen Kenntnisstand über das Planungsgebiet, soweit es aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Ortsplanung kein Einwand.

Die Bemühungen der Marktgemeinde Markt Wald zur Schaffung eines qualifizierten Ortsrandes im nördlichen Planungsumgriff werden begrüßt.

Bezüglich einer fachgerechten Ausgestaltung, beispielsweise in Form einer Streuobstwiese, wird um Beachtung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Unterallgäu gebeten.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.

Stellungnahme der Gemeinde

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde keine Stellungnahme abgegeben; die Gestaltung der Ortsrandeingrünung wird daher nach den üblichen Kriterien (Festsetzungen) erfolgen.

Wird zur Kenntnis genommen, keine Auswirkungen auf die Planung.

03b) LRA – Wasserrecht

1. Öffentliche Wasserversorgung

Der Markt Markt Wald bezieht sein Trinkwasser vom Zweckverband Stauden-Wasserversorgung und verfügt somit über eine gesicherte Wasserversorgung. Wasserschutzgebiete sind von der Bauleitplanung nicht betroffen. Es bestehen daher keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Zwischen Lerchen- und Tannenweg“.

Wird zur Kenntnis genommen.

2. Abwasserbeseitigung

Die vorliegende Bauleitplanung enthält keine Angaben zur Abwasserbeseitigung. Grundsätzlich gilt:

Das Baugebiet soll vorzugsweise im Trennsystem entwässert werden.

Wir gehen davon aus, dass das anfallende häusliche Schmutzwasser der kommunalen Kläranlage des Marktes Markt Wald zugeleitet wird.

Ob die Kapazität der Kläranlage für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

Lt. ZV ist die Kapazität des Abwassersystems ausreichend.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Gemäß Nr. 8.1 der Satzung ist das auf privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück über die belebte Bodenzone zu versickern.

In den Hinweisen zur Satzung wurde auf die gesetzlichen Vorgaben sowie das einschlägige technische Regelwerk und eine etwaige Erlaubnispflicht ausreichend hingewiesen.

Auf die Möglichkeit der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung wurde hingewiesen.

Wird zur Kenntnis genommen.

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Durch die immer mehr auftretenden Starkregenereignisse ergaben sich auch Überschwemmungen bzw. Schäden durch wild abfließendes Hang- und Schichtwasser im Landkreis. Deshalb wird durch die Untere Wasserbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Betrachtung von wild abfließenden Hang- und Schichtwasser bei geplanten Bauwerken gerichtet.

Aufgrund der topographischen Lage muss mit wild abfließenden Oberflächen- und Schichtwasser gerechnet werden (s. Hinweise in der Begründung B-Plan). Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Auf die Möglichkeit wild abfließenden Hangwassers wird bereits hingewiesen. Ein völliger Schutz der Parzellen untereinander ist der Gemeinde nicht möglich.

5. Bauwasserhaltung

Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen.

Dem wird entsprochen, ein solcher Hinweis wird im Textteil ergänzt.

Stellungnahme der Gemeinde

Siehe zu den einzelnen Punkten.

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wo erforderlich im Textteil aktualisiert.

Abstimmungsergebnis 13: 0 (Hartmann ist beteiligt und kann nicht mit abstimmen)

05) Wasserwirtschaftsamt Kempten

1. Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Wird zur Kenntnis genommen.

2. Wasserversorgung/WSG

Das Baugebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf den Feuerschutz ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Dem wird entsprochen, wird bei der Erschließung berücksichtigt.

3. Grundwasserstände

Im betreffenden Gebiet liegen uns keine Daten zu Grundwasserständen vor.

Wird zur Kenntnis genommen.

4. Siedlungsentwässerung

Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung des geplanten Baugebietes „Zwischen Lerchen- und Tannenweg“ im modifizierten Trennsystem vorgesehen.

Das Schmutzwasser wurde in den zugesendeten Unterlagen nicht behandelt, es wird davon ausgegangen, dass das Schmutzwasser an das Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen werden und so der Kläranlage Markt Wald zugeführt werden soll. Die erforderlichen Kapazitäten in Kanalnetz und Kläranlage sind in eigener Verantwortung zu klären.

Dem wird entsprochen, das Schmutzwasser wird via Abwassernetz der Kläranlage zugeleitet.

Mit den Festlegungen in Punkt 8 der Satzung bezüglich der Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Dabei ist eine flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone einer linienförmigen Einleitung in das Grundwasser grundsätzlich vorzuziehen. Um die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig festzustellen, empfehlen wir eine Baugrunduntersuchung durch ein geologisches Fachbüro durchführen zu lassen. Außerdem ist eine Rückhaltung von 5 m³ je Parzelle vorgesehen, dieser ist dann der Versickerungsanlage vorzuschalten.

Punkt 10 der Begründung widerspricht der Versickerung und beschreibt die gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser der Bauparzellen in einen Regenwasserkanal. Auf den Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser auf öffentlichen Flächen (bspw. Straße) wird in den Unterlagen nicht eingegangen. Der Umgang mit dem Niederschlagswasser wird als offen angesehen, auf den naturnahen Umgang mit Niederschlagswasser wird hingewiesen (<https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang-mit-niederschlagswasser/bausteine>).

Wird korrigiert, die öffentlichen Flächen werden über die angrenzenden Grünflächen

entwässert/versickert.

Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW, das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu berücksichtigen.

Es wird bereits darauf hingewiesen.

Ferner empfehlen wir den Bauherrn darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind.

Dem wird entsprochen.

5. Gewässer und Hochwasser

Im räumlichen Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung sind keine Oberflächengewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Hanglage muss mit wild abfließendem Hangwasser gerechnet werden. Wir empfehlen bei der Aufstellung der Einbeziehungssatzung das Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge - Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken“ sowie das DWA-Themenheft T1/2013 "Starkregen und urbane Sturzfluten - Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" zu beachten. Ferner empfehlen wir das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ zur Beachtung durch die Bauherren und deren Planer in die Hinweise aufzunehmen.

Dem wird entsprochen.

Stellungnahme der Gemeinde

Siehe zu den einzelnen Punkte.

Beschluß

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wo nicht bereits enthalten im Textteil bei den Hinweisen ergänzt.

Abstimmungsergebnis 13: 0 (Hartmann ist beteiligt und kann nicht mit abstimmen)

07) Amt für Ernährung, LWS und Forsten

Bereich Landwirtschaft:

Die nördlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Flächen werden vom landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Hartmann bewirtschaftet. Familie Hartmann beweidet die Flächen mit ihrer Mutterkuhherde. Auf der Flurnummer 1031 befindet sich der Stall. Laut Auskunft von Herrn Hartmann werden ca. 7 Mutterkühe mit der anteiligen Nachzucht und ein Stier gehalten. Die Tiere tragen Glocken. Die aus der angrenzenden Weidehaltung entstehenden Emissionen sind gemäß § 906 BGB zu dulden. Der Bebauungsplan berührt keine forstlichen Belange.

Stellungnahme der Gemeinde

Im Textteil wird bereits auf die landwirtschaftlichen Emissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung hingewiesen. Kein Handlungsbedarf.

Kein Beschluß notwendig.

08) Staatliches Bauamt

Das Gebiet wird über gemeindliche Straßen mittelbar an das übergeordnete Straßennetz, hier die St 2026 angeschlossen.

Wir gehen davon aus, dass die durch das Vorhaben evtl. zu erwartende Mehrfrequentierung im Einmündungsbereich der Gemeindestraßen in die Staatsstraße 2026 nicht relevant für die straßenbauliche Beurteilung ist. Insofern bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplans keine Einwände.

Lärmschutzmaßnahmen, welche durch die Ausweisung des Bebauungsplanes veranlasst wären, sind von der ausweisenden Gemeinde, dem Markt Wald, eigenverantwortlich und auf ihre Kosten durchzuführen. Grundlage für die Beurteilung ist die zu diesem Zeitpunkt vorhandene Verkehrsbelastung der Staatsstraße.

Stellungnahme der Gemeinde

Wird zur Kenntnis genommen, es wird ebenfalls von keiner deutlichen Mehrfrequentierung ausgegangen. Für die Bebauung in zweiter Reihe wird nicht von erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen

ausgegangen. Es wird ein Hinweis auf mögliche Schallimmissionen aus dem Verkehr auf der Staatsstraße aufgenommen.

Beschluß

Die Hinweise werden wie o.g. ergänzt, Festsetzungen zum Schallschutz werden nicht getroffen.

Abstimmungsergebnis 13: 0 (Hartmann ist beteiligt und kann nicht mit abstimmen)

12) Amt für Ländliche Entwicklung

Hinweis zur Übersichtskarte: Die rote Markierung, die anzeigt, wo das Gebiet des Bebauungsplans liegt, markiert nicht den betroffenen Bereich. Sie müsste weiter nordwestlich liegen.

Stellungnahme der Gemeinde

-, -

Beschluß:

Die Darstellung wird korrigiert.

Abstimmungsergebnis 13: 0 (Hartmann ist beteiligt und kann nicht mit abstimmen)

13) LEW Verteilnetz x

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist. * Textteil der Stellungnahme fehlt? Lagepläne sind da. *

Stellungnahme der Gemeinde

Wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf berücksichtigt.

Kein Beschluß notwendig.

14) Bistum Augsburg

Es werden keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgebracht.

Rein vorsorglich könnte ein Passus bzgl. des Glockengeläutes mitaufgenommen werden, da die Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in der Nähe des Planungsgebiets liegt, der z.B. wie

folgt lauten könnte: „Die Emissionen, die von der Kirche ausgehen (überwiegend Glockengeläut) sind von den Bewohnern im Umfeld der Kirche zu dulden.“

-, -

Stellungnahme der Gemeinde

Beschluß

Dem wird entsprochen, ein entsprechender Absatz wird in den Hinweisen ergänzt.

Abstimmungsergebnis 13: 0 (Hartmann ist beteiligt und kann nicht mit abstimmen)

15) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Gegen die in Aussicht genommene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch darauf haben, dass Grenzzeichen, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt oder verändert worden sind, auf Kosten der Gemeinde wiederhergestellt werden. Es empfiehlt sich deshalb, dass die Gemeinde nach Abschluss der Baumaßnahme die Wiederherstellung der Grenzen beantragt.

Damit eine zügige Parzellierung der Flächen sichergestellt werden kann, sind rechtzeitig Straßennamen und Hausnummern festzulegen.

Durch eine Änderung des BauGB (Bundestagsbeschluss vom 09.03.2017) sind künftig die Kommunen verpflichtet, die Aufstellung der Bebauungspläne inkl. Begründung und umweltbezogener Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Kein Handlungsbedarf für die Planung.

Kein Beschluß notwendig.

II. öffentliche Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen vorgebracht

Der Marktgemeinderat möchte noch, dass das Thema Nahwärmenetz hier bei der Umsetzung mit eingeplant wird und Wärmeleitungen mit in die Straße vorsehen. Eine Projektierer wäre hier sofort greifbar, leider fehlt es aber an einem Betreiber. Auch für ein zukünftiges Dorferntwicklungskonzept, wäre das Wärmenetz sehr von Vorteil.

Beschluss:

Der Bebauungsplan „Zwischen Lerchen- und Tannenweg“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.06.2023 als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 3:

„1. Änderung des Bebauungsplanes „Im weiten Buch“

Christina Glas und Joshua Ulbrich stellen einen erneuten Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Im weiten Buch“. Beim letzten Mal haben wir unsere Ablehnung darauf gestützt, dass durch eine Änderung des B-Plans allen, die mit dem Bau bereits begonnen hatten, diese dann geänderte Höhe nicht zur Verfügung stand und bei der Planung vorenthalten wurde. Frau Glas und Herr Ulbrich legen nun eine Liste mit Unterschriften aller vor, die bereits mit dem Bau begonnen haben. Alle Bauwerber bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie einer Änderung des Bebauungsplans zustimmen würden.

Änderungsdetails:

Auf den Flächen 1013 und 1011/1 soll die Höhenfestsetzung nur auf der Straße zugeordneten Seite wie folgt festgesetzt werden. Weiter soll geprüft werden, ob weitere Grundstücke eine Sstrake Hanglage haben und mit in die Änderung aufgenommen werden sollen.

Die Höhe des Hauptgebäudes an der Straßenfront

H 1 = Wandhöhe max. 4,50 m nur an der Straßenseite

H 2 = Wandhöhe max 6,30 m nur an der Straßenseite

Die restlichen straßenabgewandten Seiten werden nicht reguliert.

Es ist darauf zu achten, wie auch im übrigen Bebauungsplan das kein weiteres, 3. Vollgeschoss entsteht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Im weiten Buch“ zu ändern.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 4:

Vorstellung eines Bürgerbus-Modells für Markt Wald

Herr Wachler resümiert dass es nicht so lange her ist, dass der Marktgemeinderat dem Projekt Flexibusmodell nicht zugestimmt hat. Im Dreiländereck (Unterallgäu, Günzburg und Augsburg) wo wir uns befinden, ist es eine besondere Herausforderung für den ÖPNV, da die Bürger der Gemeinde in alle Richtung müssen, und die Flexibuslösung nur Richtung Mindelheim orientiert ist. Eine flexibler Lösung musste gefunden werden.

Bürgermeister Wachler begrüßt Herrn Baumeister, Chef des örtlichen Busunternehmens und übergibt ihm das Wort.

Geplant ist ein flexibles Kleinbus-Kombi-System, das Markt Walder Bürger auf Zuruf (Bedienung einer Service-Hotline) an das bestehende ÖPNV-Netz anbindet. Der Bus soll alle Ortsteile anfahren. Es soll ein Aufruf im Gemeindeblatt erfolgen und nach freiwilligen Fahrern gesucht werden, die im Rahmen der Ehrenamtszuschale entschädigt werden. Die Benutzung des Bürgerbusses soll kostenlos für unsere Bürgerinnen und Bürger sein. Spenden sollen freiwillig möglich sein. Es sollten zu Beginn 4 feste Touren am Tag von Montag bis Freitag angeboten werden, weiter soll über die Servicenummer zusätzliche Fahrten gebucht werden. Es soll Haustürnahe in allen Gemeindeteilen abgeholt werden.

Kostenermittlung:

Busunternehmer Baumeister stellt einen Kleinbus für von Montag bis Freitag für täglich 50 € zur Verfügung. In dieser Bereitstellungsgebühr sind alle Kosten des Fahrzeuges (Diesel, Kundendienst etc.) enthalten.

Durch mögliche Beklebung des Fahrzeuges durch Werbung können die Kosten gesenkt werden.

Ehrenamtsentschädigung für die freiwilligen Helfer muss ausgezahlt werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich dann jährlich auf ca. 15.000 € im Jahr.

Als Start wäre ideal der Herbst 2023 und als Probetrieb bis 31.12.2024.

Route: Schnershofen, Anhofen, Steinekirch Oberneufnach und Immelstetten nach Markt Wald und zurück.

Mittelneufnach besteht eine ÖPNV Verbindung und kann somit nicht bedient werden.

Die Servicenummer/Handy soll durch ehrenamtlichen diensthabenden Fahrer bedient werden.

Es soll für alle Bürger ein Fahrplan der ÖPNV über alle Verbindungen zusammengestellt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt Die Einrichtung eines Bürgerbussen nach dem Konzept der Fa. Baumeister im Probetrieb ab Herbst 2023 bis einschließlich 31.12.2024 einzuführen. Fa. Baumeister wird beauftragt für die Umsetzung.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 5:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung von Höhe Hauptstr. 32 bis Höhe Hauptstr. 58

BGM Wachler erinnert an die desolaten Überspannungsbeleuchtungen beginnen vom Schützenheim bis hin zum Marktplatz. Weiter gibt der bekannt, dass bereits Austausch Straßenbeleuchtung von Überspanner auf Lichtmasten im Bereich zwischen Marktplatz und Schloss stattgefunden haben. Um nun eine Systematik in die Straßenbeleuchtung zu bringen sollten ein Austausch auf eine längere Strecke durchgeführt werden.

Geplant ist die Straßenbeleuchtung beginnend ab Höhe Schuhhaus Glas bis zum Schützenheim komplett auszutauschen. Hierfür sollen acht Überspannleuchten abgebaut und durch fünf neue Leuchten ersetzt werden. Die Abstände zwischen den Leuchten sind immer um die 65-70 m. Ich habe Euch beiliegenden Plan aus der letzten Bauausschusssitzung beigelegt. Ich befürchte wir werden zur Entzerrung der Abstände noch eine sechste Lampe an einer Stelle noch einbringen müssen. Die LEW hat sich hierzu noch nicht geäußert.

Ein neues Angebot liegt noch nicht vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung ein Angebot zur Ausrichtung der Straßenbeleuchtung von der Hauptstr. 32 bis zur Hauptstraße 58 bei der LEW einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 6:

Sonstiges

Urnenanlage Immelstetten

Die Verwaltung gibt bekannt, dass an den Urnengrabstellen im Friedhof in Immelstetten die Frage nach der Gestaltung der Urnengrabstellen aufkam.

In der aktuellen Satzung gibt es Urnengräber mit einer Größe von 80 x 80 cm die gestaltet werden dürfen und Urnenwände an den keine Gestaltung möglich ist.

Bisher wurde in Immelstetten die Urnengrabanlage gesamtheitlich, letztmalig im Herbst 2022 von der Fa. Haab, gestaltet.

Es sollte in der Satzung eine Aussage über diese Urnengrabanlage getroffen werden.

Der Marktgemeinderat möchte dort, dass in einem eingeschränkten Maße, wie bereits geschehen, Weihwasserkessel und in einem abgegrenzten kleinen Bereich auch Trauerbekundungen möglich sind.

Die Verwaltung wird angewiesen die Satzung danach zu ändern und dem MGR zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Info zur Straßenverkehrsschau an der ST 2026 bei der Ziegelei - Gefahrenstelle

Mitte Mai 2023 fand an der Gefahrenstelle Kreuzung Zaisertshofen an der St 2026 eine Verkehrsschau mit Polizei und Straßenverkehrsbehörde statt. Ergebnis ist die Einrichtung einer Stoppstelle von Zaisertshofen her kommend.

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Nichtöffentlich: